



Verein Arbeitskreis Vorratsdaten Österreich (AKVorrat.at),

ZVR: 140062668

Kirchberggasse 7/5

1070 Wien

info@akvorrat.at

Wien, 11. Jänner 2016

Betreff: Stellungnahme zum Gesamtändernden Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage zum PStSG sowie zur SPG Novelle

Für den AKVorrat: Rolf-Dieter Kargl, LL.M, Ing. Dr. iur. Christof Tschohl, Mag. iur. Alexander Czadilek

Inhalt

I.	Polizeiliches Staatsschutzgesetz	2
II.	Sicherheitspolizeigesetz.....	25
III.	Telekommunikationsgesetz	33
IV.	Zusammenfassung.....	35

1. Stellungnahme im Begutachtungsverfahren:

<https://akvorrat.at/sites/default/files/PStSG-1.pdf>

2. Stellungnahme zur Regierungsvorlage:

<https://akvorrat.at/sites/default/files/PStSG-2.pdf>

Weitere Dokumente:

<https://www.staatsschutz.at/#dokumente>

Der AKVorrat nimmt zum Gesamtändernden Abänderungsantrag wie folgt Stellung:

I. Polizeiliches Staatsschutzgesetz

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG) erlassen wird:

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen gemäß dem Gesamtändernden Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage (Ministerratsvortrag) wiedergegeben, wobei nur die letzten Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage kenntlich gemacht sind. Zu jeder Bestimmung erfolgt eine kurze Beschreibung, welche Änderungen inwiefern von substantieller Bedeutung sind.

§ 1: Anwendungsbereich; Polizeilicher Staatsschutz

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt den polizeilichen Staatsschutz. Dieser erfolgt in Ausübung der Sicherheitspolizei.

*(2) Der polizeiliche Staatsschutz dient dem Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen, kritischer Infrastruktur und der Bevölkerung vor terroristisch, **weltanschaulichideologisch** oder religiös motivierter Kriminalität, vor Gefährdungen durch Spionage, durch nachrichtendienstliche Tätigkeit und durch Proliferation sowie der Wahrnehmung zentraler Funktionen der internationalen Zusammenarbeit in diesen Bereichen.*

~~*(3) Für die Wahrnehmung der in Abs. 2 genannten Angelegenheiten bestehen als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (Bundesamt) und als Organisationseinheit der Landespolizeidirektionen in jedem Bundesland ein Landesamteine für Verfassungsschutz (Landesamt).zuständige Organisationseinheit der Landespolizeidirektion*~~

(3) Für die Wahrnehmung der in Abs. 2 genannten Angelegenheiten bestehen als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit das Bundesamt für

Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (Bundesamt) und als Organisationseinheit der Landespolizeidirektionen in jedem Bundesland ein Landesamteine für Verfassungsschutz (Landesamt) zuständige Organisationseinheit der Landespolizeidirektion.

(4) Der Bundesminister für Inneres kann bestimmte Angelegenheiten nach Abs. 2 dem Bundesamt vorbehalten. Diesfalls kann das Bundesamt die Landesämter für Verfassungsschutz zuständige Organisationseinheit der Landespolizeidirektion mit der Durchführung einzelner Maßnahmen beauftragen. Auch kann es das Bundesamt anordnen, dass ihm ~~das Landesamt~~ direkt über den Fortgang einer Angelegenheit laufend oder zu bestimmten Zeitpunkten zu berichten ~~hat~~ ist.

(5) Das Bundesamt wird bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes für den Bundesminister für Inneres, die Landesämter für Verfassungsschutz zuständige Organisationseinheit für die jeweilige Landespolizeidirektion tätig.

Kommentar:

Abs 2:

Statt "weltanschaulich motivierter Kriminalität" wird jetzt der Begriff "ideologisch motivierte Kriminalität" verwendet. Obwohl die Regierungsparteien offenbar erkannt haben, dass der Begriff der "weltanschaulich motivierten Kriminalität" problematisch, weil zu unbestimmt und zu missbrauchsanfällig ist, ändert sich am Tatbestand nichts, weil „ideologisch“ und „weltanschaulich“ synonyme Begriffe sind und genau das Gleiche bedeuten.

Versteht man den Begriff der Ideologie wertneutral, handelt es sich um "erstarrte Leitbilder" sozialer Gruppen oder Organisationen, die zur Begründung und Rechtfertigung ihres Handelns dienen, also ihre Ideen, Erkenntnisse, Kategorien und Wertvorstellungen, somit ihrer "Weltanschauung". Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff "Ideologie" zumeist abwertend nur für manipulative, unzulängliche oder nicht wissenschaftlich begründete Ideen-Systeme und Theorien verwendet, die im Interesse weltanschaulicher, wirtschaftlicher oder politischer Zielsetzungen der Verschleierung und Rechtfertigung von zweckdienlichen Interessen dienen. Der Gesetzgeber wäre gut beraten, in einem Gesetz keine unbestimmten und emotional aufgeladenen Begriffe zu verwenden. Auf die berechtigte Kritik an diesem im Entwurf verwendeten Gesetzesbegriff zu reagieren,

in dem er durch den synonymen lateinischen Begriff mit der gleichen Bedeutung ersetzt wird, ist ein reiner Etikettenschwindel, der die Kritik geradezu verhöhnt.

Erklärtes Ziel in den Erläuterungen des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes ist es, den Bedrohungen des insbesondere islamistischen Terrorismus mit den entsprechenden Mitteln zu begegnen.

Terrorismus (insb islamistischer Prägung) ist nach einhelliger Meinung darauf gerichtet, die rechtsstaatliche Ordnung und demokratische Systeme westlicher Prägung anzugreifen und letztendlich zu zerstören. Statt den Begriffen "weltanschaulich" bzw "ideologisch" oder „religiös motivierter Kriminalität" sollte der Gesetzgeber Begriffe wie "staatsfeindlich oder demokratiefeindlich motivierte Kriminalität" verwenden, um den Anwendungsbereich des Gesetzes auf die Aktivitäten von Personen einzuschränken, die eigentlich das Ziel der neuen Bestimmungen sind (Aktivitäten, die die demokratische bzw. rechtsstaatliche Ordnung gefährden).

Abs 3, 4 und 5:

Dass jetzt nicht mehr von Landesämtern, sondern nur mehr von für Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten der jeweiligen Landespolizeidirektion gesprochen wird, ist keine substantielle Veränderung, sondern bloße Kosmetik. Vor allem ändert sich an der Zurechnung des Handelns von Organen (Organwaltern) zur jeweiligen Behörde nichts, wie Absatz 4 und 5 klar zum Ausdruck bringen. Die Kritik an dieser „föderalistischen“ Konstruktion der mit dem PStSG entstehenden Nachrichtendienste verkennt nicht, dass die Landespolizeidirektionen formal Organe der unmittelbaren Bundesverwaltung sind. Die in § 7 SPG zum Ausdruck kommende personelle und operative Verbindung zwischen der Landespolizeidirektion und dem jeweiligen Landeshauptmann bringen trotz der unmittelbaren Bundesverwaltung einen föderalistischen Charakter, der für die klassische Polizeiarbeit auch zweifellos nützlich ist. Die Aufgaben der Nachrichtendienste auch strukturell auf Länderebene in die normalen Verwaltungsstrukturen der Polizei einzufügen widerspricht aber gerade dem Trennungsprinzip zwischen polizeilichen und nachrichtendienstlichen Aufgaben. Die Organisationseinheiten der Staatsschutzorgane in den Ländern sollten unmittelbar dem Bundesamt unterstehen und nicht über die organisatorische Zugehörigkeit und den Weisungszug der Landespolizeidirektionen mediatisiert sein. Dem gegenüber sieht jedoch Absatz 4 vor, dass das Bundesamt die für Verfassungsschutz zuständige Organisationseinheit der Landespolizeidirektion mit der Durchführung *einzelner Maßnahmen* beauftragen und eine Berichtspflicht dazu auferlegen kann. Die Eingliederung

der Landespolizeidirektion, die in der klassischen Polizeiarbeit sinnvoll ist, scheint für eine gut koordinierte Terrorbekämpfung in einem kleinen Land wie Österreich nicht ratsam. Die Nachrichtendienste sollen einerseits weitgehende Eingriffsbefugnisse erhalten und andererseits Aufgaben besorgen, deren Vertraulichkeit die Dimension klassischer Polizeiarbeit in aller Regel weit übersteigt. In dieser Hinsicht erscheint es sinnvoll, den Kreis jener, die an der Aufgabenerfüllung beteiligt sind, so eng und kompakt wie möglich zu halten. Die Nutzung der in den Landespolizeidirektionen für die Landesämter vorhandenen tatsächlichen Infrastrukturen stünde diesem Ansatz nicht entgegen, solange der Weisungs- und Verantwortungszusammenhang direkt zum Bundesamt bestünde.

§ 2: Organisation

§ 2. (1) Dem Bundesamt steht ein Direktor vor. Der Direktor nimmt die Funktion als Informationssicherheitsbeauftragter für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres nach § 7 des Informationssicherheitsgesetzes - InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, wahr.

(2) Zum Direktor kann nur ernannt werden, wer ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften und besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes aufweist.

(3) Sonstige Bedienstete ~~des Bundesamtes und der Landesämter~~der Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 haben innerhalb von zwei Jahren nach Dienstbeginn eine spezielle Ausbildung für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zu absolvieren, deren näherer Inhalt durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzusetzen ist.

(4) Sofern es sich bei Bediensteten in Leitungsfunktionen nicht bereits um Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt, können sie nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung (Abs. 3) zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt werden. Diesfalls gelten sie als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

(5) Vor Beginn der Tätigkeit muss sich jeder Bedienstete einer Sicherheitsüberprüfung (§ 55 SPG) für den Zugang zu geheimer Information unterziehen. Strebt der Bedienstete eine Leitungsfunktion an, muss er sich einer Sicherheitsüberprüfung für den Zugang zu streng geheimer Information unterziehen. Die Sicherheitsüberprüfungen sind nach drei Jahren zu wiederholen. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten, wonach ein Bediensteter nicht mehr

vertrauenswürdig sein könnte, ist die Sicherheitsüberprüfung vor Ablauf dieser Frist zu wiederholen.

Kommentar:

Hier gilt das zu § 1 Abs 3, 4 und 5 Vorgebrachte, im Übrigen wird auf die früheren Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren verwiesen.

§ 3: Geschäftsordnung des Bundesamtes

§ 3. Der Direktor des Bundesamtes hat festzulegen, wem die Genehmigung von Entscheidungen für den Bundesminister für Inneres im Rahmen der Geschäftseinteilung zukommt, in welchen Fällen ihm die Genehmigung vorbehalten ist und wem diese im Fall der Verhinderung obliegt (Geschäftsordnung). Vor Erlassung und vor jeder Änderung der Geschäftsordnung ist der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit zu befassen.

Kommentar:

Keine Änderungen.

§ 4: Bundesamt als Zentralstelle

§ 4. Das Bundesamt erfüllt für den Bundesminister für Inneres folgende zentrale Funktionen:

- I. 1. *Operative Koordinierungsstelle für Meldungen über jede Form von Angriffen auf Computersysteme (§ 74 Abs. 1 Z 8 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974) von verfassungsmäßigen Einrichtungen (§ 22 Abs. 1 Z 2 SPG) sowie kritischen Infrastrukturen (§ 22 Abs. 1 Z 6 SPG) nach den §§ 118a, 119, 119a, 126a, 126b und 126c StGB;*
- II. 2. *Meldestelle für jede Form der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach dem Verbotsgesetz – Verbotsg, StGBL. Nr. 13/1945 (Meldestelle NS-Wiederbetätigung);*
- III. 3. *die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen (§ 55 SPG);*
- IV. 4. *die Organisation der Gebäudesicherheit der vom Bundesministerium für Inneres genutzten Gebäude;*
- V. 5. *die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Staatsschutzes; davon unberührt bleibt die Zusammenarbeit der Landesämter für Verfassungsschutz*

zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen mit benachbarten regionalen Sicherheitsdienststellen.

Kommentar:

Hier gilt das zu § 1 Abs 3, 4 und 5 Vorgebrachte, im Übrigen wird auf die früheren Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren verwiesen.

§ 5: Anwendbarkeit des Sicherheitspolizeigesetzes

§ 5. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht Besonderes bestimmt ist, gilt das Sicherheitspolizeigesetz.

Kommentar:

Keine Änderungen.

§ 6: Erweiterte Gefahrenforschung und Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen

§ 6. (1) ~~Dem Bundesamt und den Landesämtern~~ Den Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 obliegen

1. 1. die erweiterte Gefahrenforschung; das ist die Beobachtung einer Gruppierung, wenn im Hinblick auf deren bestehende Strukturen und auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld damit zu rechnen ist, dass es zu mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener Kriminalität, insbesondere zu weltanschaulichideologisch oder religiös motivierter Gewalt kommt;
2. 2. der vorbeugende Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Person, sofern ein begründeter Gefahrenverdacht für einen solchen Angriff besteht (§ 22 Abs. 2 SPG);
3. 3. der Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen aufgrund von Informationen von Dienststellen inländischer Behörden, ausländischen

Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorganisationen (§ 2 Abs. 2 und 3 Polizeikooperationsgesetz – PolKG, BGBl. I Nr. 104/1997) sowie von Organen der Europäischen Union oder Vereinten Nationen zu Personen, die im Verdacht stehen, im Ausland einen Sachverhalt verwirklicht zu haben, der einem verfassungsgefährdenden Angriff entspricht.

(2) Ein verfassungsgefährdender Angriff ist die Bedrohung von Rechtsgütern

1. 1. durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach §§ 278b bis 278f oder, soweit es der Verfügungsmacht einer terroristischen Vereinigung unterliegende Vermögensbestandteile betrifft, nach § 165 Abs. 3 StGB strafbaren Handlung;
2. 2. durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach §§ 274 Abs. 2 erster Fall, 279, 280, 282, 283 oder in § 278c StGB genannten strafbaren Handlung, sofern diese weltanschaulichideologisch oder religiös motiviert ist;
3. 3. durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach dem vierzehnten oder fünfzehnten Abschnitt des StGB oder nach dem VerbotsG strafbaren Handlung;
4. 4. durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach §§ 175, 177a, 177b StGB, §§ 79 bis 82 Außenwirtschaftsgesetz 2011 - AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26/2011, § 7 Kriegsmaterialgesetz - KMG, BGBl. Nr. 540/1977, § 11 Sanktionengesetz 2010 - SanktG, BGBl. I Nr. 36/2010, nach §§ 124, 316, 319 oder 320 StGB sowie nach dem sechzehnten Abschnitt des StGB strafbaren Handlung;
5. 5. durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach §§ 118a, 119, 119a, 126a, 126b oder 126c StGB strafbaren Handlung gegen verfassungsmäßige Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit (§ 22 Abs. 1 Z 2 SPG) sowie kritische Infrastrukturen (§ 22 Abs. 1 Z 6 SPG).

Kommentar:

Hier gilt das zu § 1 Abs 3 Vorgebrachte, wonach der Austausch des Begriffes „weltanschaulich“ durch „ideologisch“ reine Kosmetik ist und keinerlei substantielle Änderungen bewirkt. Ergänzend ist hier aber darauf einzugehen, was die Klubobmänner der Regierungsparteien in der Pressekonferenz am 29.11.2015 zu den gemeinsamen Abänderungsanträgen öffentlich verlautbart haben. In der dazugehörigen APA Aussendung heißt es, die Änderungsvorschläge zum PStSG würden eine „Präzisierung der Tatbestände“ bringen. Dies ist besonders bemerkenswert, da die Ersetzung des Begriffes „weltanschaulich“ durch „ideologisch“ die einzige Änderung im Rahmen der Definition des

„Verfassungsgefährdenden Angriffs“ darstellt (abgesehen von der Korrektur eines Redaktionsversehens zu einer Bundesgesetzblatt-Nummer sowie ein paar Leerabständen im Text). Woraus die „Präzisierung“ resultieren soll ist bei bestem Willen nicht nachvollziehbar, was zwei mögliche Schlüsse zulässt: Entweder waren die Klubobmänner von SPÖ und ÖVP vor der Pressekonferenz selbst nicht richtig informiert, welche konkreten Änderungen die Autoren der Änderungsanträge formuliert haben, oder die Bürgerinnen und Bürger sollten in der öffentlichen Kommunikation bewusst über den Inhalt des geplanten Gesetzes getäuscht werden. Beide Varianten wären demokratiepolitisch äußerst bedenklich.

Im Übrigen wird auf die Kritik zum „Verfassungsgefährdenden Angriff“ in den früheren Stellungnahmen des AKVorrat verwiesen.

§ 7: Polizeilich staatschutzrelevante Beratung

~~§ 7. Dem Bundesamt und den Landesämtern obliegt~~ § 7. Den Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 obliegen zur Vorbeugung verfassungsgefährdender Angriffe, insbesondere auf dem Gebiet der Cybersicherheit, die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich über eine Bedrohung seiner Rechtsgüter Kenntnis zu verschaffen und Angriffen entsprechend vorzubeugen.

Kommentar:

Hier gilt das zu § 1 Abs 3 Vorgebrachte.

§ 8: Information verfassungsmäßiger Einrichtungen

~~§ 8. (1) Dem Bundesamt und den Landesämtern obliegen zur Information verfassungsmäßiger Einrichtungen~~ § 8. (1) Die Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung nach diesem Bundesgesetz umfasst ferner die Analyse und Beurteilung von staatschutzrelevanten Bedrohungslagen, die sich auch aus verfassungsgefährdenden Entwicklungen im Ausland ergeben können, zur Information verfassungsmäßiger Einrichtungen, sofern nicht der Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport betroffen ist.

~~(2) Der Bundesminister für Inneres hat über~~ Über staatschutzrelevante Bedrohungen ~~den Bundespräsidenten, sind die Präsidenten des Nationalrates, den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates obersten Organe der Vollziehung (Art. 19 B-VG) sowie die anderen Mitglieder der Bundesregierung mit der Leitung der gesetzgebenden~~

~~Körperschaften des Bundes und der Länder betrauten Organe zu unterrichten, die für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben in deren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind. Ebenso hat der Bundesminister für Inneres die Genannten über Umstände zu unterrichten, die für die Wahrung des Ansehens des Bundespräsidenten, des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesregierung von Bedeutung sind.~~

(3) Der Landespolizeidirektor hat über staatsschutzrelevante Bedrohungen den Landeshauptmann und die Präsidenten des Landtages zu unterrichten, die soweit diese Information für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben in deren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind. Ebenso ~~hat der Landespolizeidirektor~~ sind die Genannten über Umstände zu unterrichten, die für die ~~Wahrung des Ansehens des Landtages oder der Landesregierung~~ Ausübung ihres Amtes von wesentlicher Bedeutung sind.

Kommentar:

Abs 1:

Hier gilt das zu § 1 Abs 2 Gesagte.

Abs 2 und 3:

Die Pflicht zur Information von bestimmten Bundes- oder Landesorganen durch den BMI über Umstände, die für die Wahrung des Ansehens bestimmter Organe von Bedeutung sind, wurde gestrichen. Über staatsschutzrelevante Bedrohungen hat der BMI nunmehr die obersten Organe der Vollziehung sowie die mit der Leitung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder betrauten Organe zu unterrichten. Die neuen Formulierungen bringen hier jedoch keine substantiellen Änderungen, zumal Die obersten Organe der Vollziehung gemäß Artikel 19 B-VG „der Bundespräsident, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen“ sind, also jene Organe, die bisher ausdrücklich genannt wurden und die nun über den Verweis auf das Bundes-Verfassungsgesetz inkludiert sind.

Durch die neue Formulierung der Informationspflicht an die „mit der Leitung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder betrauten Organe“ sind nun nicht nur wie bisher die Präsidenten des Nationalrats sowie der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates zu informieren, sondern auch die Präsidenten der Landtage.

Begrüßenswert ist an den vorgeschlagenen Änderungen, dass die „Wahrung des Ansehens des Landtages oder der Landesregierung“ aus § 8 PStSG gestrichen wurde und somit ein zu weiter und unbestimmter Gesetzesbegriff zumindest nicht in der primären Rechtsgrundlage zur Aufgabe „Staatsschutz“ zu finden sein wird. (Vgl. jedoch § 93a Abs 1 und 2 SPG idgF, wonach die „Wahrung des Ansehens der Bundesregierung, des Bundespräsidenten, des Nationalrates oder des Bundesrates“ im Rahmen der Sicherheitspolizei relevant sind; das SPG gilt schließlich auch für die Staatsschützer subsidiär). Allerdings war die „Wahrung des Ansehens des Landtages oder der Landesregierung“ – die seit dem Begutachtungsentwurf seitens des AKVorrat stark kritisiert wurde – niemals Teil der Definition des „Verfassungsgefährdenden Angriffs“ nach § 6 PStSG sondern wurde nur im Rahmen der Informationspflicht erwähnt. Eine wirkliche Einschränkung des Aufgabenbereichs der Staatsschutzorgane ergibt sich aus dieser Änderung daher nicht.

Verwenden personenbezogener Daten auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes

§ 9: Allgemeines

§ 9. (1) ~~Das Bundesamt und die Landesämter~~ Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 haben beim Verwenden (Verarbeiten und Übermitteln) personenbezogener Daten die Verhältnismäßigkeit (§ 29 SPG) zu beachten. Beim Verwenden sensibler und strafrechtlich relevanter Daten haben sie angemessene Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu treffen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen ~~vom Bundesamt und den Landesämtern~~ von den Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 gemäß diesem Hauptstück nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Ermächtigungen nach anderen Bundesgesetzen bleiben unberührt.

Kommentar:

Hier gilt das zu § 1 Abs 3 Vorgebrachte.

§10: Ermittlungsdienst für Zwecke des polizeilichen Staatsschutzes

§ 10. (1) ~~Das Bundesamt und die Landesämter~~Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 dürfen personenbezogene Daten ermitteln und weiterverarbeiten für

1. 1. die erweiterte Gefahrenforschung (§ 6 Abs. 1 Z 1),
2. 2. den vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen (§ 6 Abs. 1 Z 2),
3. 3. den Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen aufgrund von Informationen von Dienststellen inländischer Behörden, ausländischen Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorganisationen sowie von Organen der Europäischen Union oder Vereinten Nationen (§ 6 Abs. 1 Z 3) und
4. 4. die Information verfassungsmäßiger Einrichtungen (§ 8),

wobei sensible Daten gemäß § 4 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 -- DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, nur insoweit ermittelt und weiterverarbeitet werden dürfen, als diese für die Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

(2) Das Bundesamt und die Landesämter(2) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 dürfen Daten, die sie in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen rechtmäßig verarbeitet haben, für die Zwecke des Abs. 1 ermitteln und weiterverarbeiten. Ein automationsunterstützter Datenabgleich im Sinne des § 141 Strafprozessordnung -- StPO, BGBl. Nr. 631/1975, ist davon nicht umfasst. Bestehende Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

(3) Das Bundesamt und die Landesämter(3) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 sind berechtigt, von den Dienststellen der Gebietskörperschaften, den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den von diesen betriebenen Anstalten Auskünfte zu verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Z 1 und 2 benötigen. Eine Verweigerung der Auskunft ist nur zulässig, soweit andere öffentliche Interessen überwiegen oder eine über die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht.

(4) ~~Das Bundesamt und die Landesämter~~Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 sind im Einzelfall ermächtigt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Z 1 und 2 personenbezogene Bilddaten zu verwenden, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden übermittelt haben, wenn ansonsten die Aufgabenerfüllung gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29

SPG) zum Anlass wahren. Nicht zulässig ist die Verwendung von Daten über nichtöffentliches Verhalten.

(5) Abgesehen von den Fällen der Abs. 2 bis 4 sowie den Ermittlungen nach § 11 sind ~~das Bundesamt und die Landesämter~~ Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 für Zwecke des Abs. 1 berechtigt, personenbezogene Daten aus allen anderen verfügbaren Quellen durch Einsatz geeigneter Mittel, insbesondere durch Zugriff etwa auf im Internet öffentlich zugängliche Daten, zu ermitteln und weiterzuverarbeiten. Abs. 2 zweiter Satz gilt.

Kommentar:

Hier gilt das zu § 1 Abs 3 Vorgebrachte.

§ 11: Besondere Bestimmungen für die Ermittlungen

§ 11. (1) Zur erweiterten Gefahrenforschung (§ 6 Abs. 1 Z 1) und zum vorbeugenden Schutz vor verfassunggefährdenden Angriffen (§ 6 Abs. 1 Z 2) ist die Ermittlung personenbezogener Daten nach Maßgabe des § 9 und unter den Voraussetzungen des § 14 zulässig durch

1. 1. Observation (§ 54 Abs. 2 SPG), sofern die Observation ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre unter Einsatz technischer Mittel (§ 54 Abs. 2a SPG);
2. 2. verdeckte Ermittlung (§ 54 Abs. 3 und 3a SPG), wenn die Erfüllung der Aufgabe durch Einsatz anderer Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wäre;
3. 3. Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (§ 54 Abs. 4 SPG); dieser darf verdeckt erfolgen, wenn die Erfüllung der Aufgabe ansonsten aussichtslos wäre;
4. 4. Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten (§ 54 Abs. 4b SPG) zum automatisierten Abgleich mit KFZ-Kennzeichen, die nach § 12 Abs. 1 verarbeitet werden;
5. 5. Einholen von Auskünften nach §§ 53 Abs. 3a Z 1 bis 3 und 53 Abs. 3b SPG zu einer Gruppierung nach § 6 Abs. 1 Z 1 oder einem Betroffenen nach § 6 Abs. 1 Z 2 sowie zu deren Kontakt- oder Begleitpersonen (§ 12 Abs. 1 Z 4) von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste (§ 92 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 -- TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003) und sonstigen Diensteanbietern (§ 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz -- ECG, BGBl. I Nr. 152/2001), wenn

die Erfüllung der Aufgabe durch Einsatz anderer Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wäre;

6. 6. Einholen von Auskünften zu Kontaktdaten, Nummer und Art des Reisedokuments sowie Zahlungsinformationen eines Betroffenen nach §-6 Abs.-1 Z-2, Datum der Buchung, Reiseverlauf, Reisestatus, Flugscheindaten, Zahl und Namen von Mitreisenden im Rahmen einer Buchung von Personenbeförderungsunternehmen zu einer von ihnen erbrachten Leistung;
7. 7. Einholen von Auskünften über Verkehrsdaten (§-92 Abs.-3 Z-4 TKG 2003), Zugangsdaten (§-92 Abs.-3 Z-4a TKG 2003) und Standortdaten (§-92 Abs.-3 Z-6 TKG 2003), die nicht einer Auskunft nach Abs.-1 Z-5 unterliegen, zu einer Gruppierung nach §-6 Abs.-1 Z-1 oder einem Betroffenen nach §-6 Abs.-1 Z-2 von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste (§-92 Abs.-3 Z-1 TKG 2003) und sonstigen Diensteanbietern (§-3 Z-2 ECG), wenn dies zur Vorbeugung eines verfassungsgefährdenden Angriffs, dessen Verwirklichung mit beträchtlicher Strafe (§-17 SPG) bedroht ist, erforderlich erscheint und die Erfüllung der Aufgabe durch Einsatz anderer Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wäre. Eine Ermächtigung darf nur für jenen künftigen oder auch vergangenen Zeitraum erteilt werden, der zur Erreichung des Zwecks voraussichtlich erforderlich ist.

Die Ermittlung ist zu beenden, sobald ihre Voraussetzungen wegfallen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 5 bis 7 ist die ersuchte Stelle verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen. Der Ersatz von Kosten in den Fällen des Abs. 1 Z 5 hinsichtlich § 53 Abs. 3b SPG und des Abs. 1 Z 7 richtet sich nach der Überwachungskostenverordnung - ÜKVO, BGBl. II Nr. 322/2004.

(3) Beim Einholen von Auskünften nach Abs. 1 Z 7 hat das Bundesamt der um Auskunft ersuchten Stelle die Verpflichtung nach Abs. 2 und ihren Umfang sowie die Verpflichtung, mit der Ermächtigung verbundene Tatsachen und Vorgänge gegenüber Dritten geheim zu halten, aufzutragen und die entsprechende Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten anzuführen.

Kommentar:

Keine substantiellen Änderungen.

§ 12: Datenanwendungen

§ 12. (1) Der Bundesminister für Inneres (~~Bundesamt~~) und die Landespolizeidirektionen (~~Landesämter~~) dürfen als datenschutzrechtliche Auftraggeber in einem vom Bundesamt

betriebenen Informationsverbundsystem zum Zweck der Bewertung von wahrscheinlichen Gefährdungen sowie zum Erkennen von Zusammenhängen und Strukturen mittels operativer oder strategischer Analyse

1. 1. zu einer Gruppierung nach § 6 Abs. 1 Z 1
 - a) a) Namen,
 - b) b) frühere Namen,
 - c) c) Aliasdaten,
 - d) d) Anschrift/Aufenthalt,
 - e) e) Rechtsform/-status,
 - f) f) sachbezogene Daten zu Kommunikations- und Verkehrsmittel einschließlich Registrierungsnummer/Kennzeichen und
 - g) g) Informationen über wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse einschließlich damit im Zusammenhang stehender Daten juristischer Personen,
2. 2. zu Betroffenen nach § 6 Abs. 1 Z 2
 - a) a) Namen,
 - b) b) frühere Namen,
 - c) c) Aliasdaten,
 - d) d) Namen der Eltern,
 - e) e) Geschlecht,
 - f) f) Geburtsdatum und Ort,
 - g) g) Staatsangehörigkeit,
 - h) h) Wohnanschrift/Aufenthalt,
 - i) i) Dokumentendaten,
 - j) j) Beruf, Qualifikation und Funktion/Beschäftigung/Lebensverhältnisse,
 - k) k) Daten, die für die Einreise- und Aufenthaltsberechtigung maßgeblich sind,

- l) l) sachbezogene Daten zu Kommunikations- und Verkehrsmittel sowie Waffen einschließlich Registrierungsnummer/Kennzeichen,
 - m) m) Lichtbild und sonstige zur Personenbeschreibung erforderliche Daten,
 - n) n) erkennungsdienstliche Daten und
 - o) o) Informationen über wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse einschließlich damit im Zusammenhang stehender Daten juristischer Personen,
3. 3. zu Verdächtigen eines verfassungsgefährdenden Angriffs die Datenarten nach Z 2 a) bis o),
 4. 4. zu Kontakt- oder Begleitpersonen, die nicht nur zufällig mit einer Gruppierung nach Z 1, Betroffenen nach Z 2 oder Verdächtigen nach Z 3 in Verbindung stehen und bei denen ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass über sie für die Erfüllung der Aufgabe relevante Informationen beschafft werden können, die Datenarten nach Z 2 a) bis m) bis zur möglichst rasch vorzunehmenden Klärung der Beziehung zu diesen Personen,
 5. 5. zu Informanten und sonstigen Auskunftspersonen die Datenarten nach Z 2 a) bis j)

sowie tat- und fallbezogene Informationen und Verwaltungsdaten verarbeiten. Soweit dies zur Erfüllung des Zwecks (Abs. 1) unbedingt erforderlich ist, dürfen auch sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 verarbeitet werden.

(2) Die Daten sind vor der Verarbeitung in der Datenanwendung auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit zu prüfen sowie während der Verwendung zu aktualisieren. Erweisen sich Daten als unrichtig, dann sind diese richtigzustellen oder zu löschen, es sei denn, die Weiterverarbeitung von Falschinformationen mit der Kennzeichnung „unrichtig“ ist zur Erfüllung des Zwecks (Abs. 1) erforderlich. Bei Einstellung von Ermittlungen oder Beendigung eines Verfahrens einer Staatsanwaltschaft oder eines Strafgerichtes sind die Daten durch Anmerkung der Einstellung oder Verfahrensbeendigung und des bekannt gewordenen Grundes zu aktualisieren. Eine Aktualisierung oder Richtigstellung von Daten nach Abs. 1 Z 1 lit. a bis d und Z 2 lit. a bis i darf jeder Auftraggeber vornehmen. Hievon ist jener Auftraggeber, der die Daten verarbeitet hat, zu informieren.

(3) Daten sind nach Maßgabe des § 13 und soweit es sich um Daten zu Verdächtigen gemäß Abs. 1 Z 3 sowie damit in Zusammenhang stehende Personen gemäß Z 4 und 5 handelt

längstens nach fünf Jahren zu löschen. Daten zu Kontakt- und Begleitpersonen gemäß Z 4 sind jedenfalls zu löschen, wenn keine Gründe für die Annahme mehr vorliegen, dass über sie für die Erfüllung der Aufgabe relevante Informationen beschafft werden können.

(4) Übermittlungen sind an Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitspolizei und Strafrechtspflege, an Staatsanwaltschaften und ordentliche Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege, an verfassungsmäßige Einrichtungen nach Maßgabe des § 8 und darüber hinaus an Dienststellen inländischer Behörden, soweit dies eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe ist, an ausländische Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorganisationen (§ 2 Abs. 2 und 3 PolKG) sowie Organe der Europäischen Union oder Vereinten Nationen entsprechend den Bestimmungen über die internationale polizeiliche Amtshilfe zulässig.

(5) Jede Abfrage und Übermittlung personenbezogener Daten ist so zu protokollieren, dass eine Zuordnung der Abfrage oder Übermittlung zu einem bestimmten Organwalter möglich ist. Die Protokollaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen.

(6) Die Kontrolle der Datenanwendung nach Abs. 1 obliegt dem Rechtsschutzbeauftragten nach Maßgabe des § 91c Abs. 2 SPG.

(7) Darüber hinaus ist das Bundesamt nach Maßgabe des § 54b SPG ermächtigt, personenbezogene Daten von Menschen, die Informationen zur Erfüllung der Aufgabe der erweiterten Gefahrenforschung (§ 6 Abs. 1 Z 1), des vorbeugenden Schutzes vor verfassungsgefährdenden Angriffen (§ 6 Abs. 1 Z 2), zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen (§ 21 Abs. 1 SPG) weitergeben, zu verarbeiten.

Kommentar:

Es gilt das zu § 1 Abs 3 Vorgebrachte. Ansonsten keine substantiellen Änderungen.

§ 13: Besondere Lösungsverpflichtung

§ 13. (1) Soweit sich eine Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z 1 oder 2 gestellt hat, sind die nach diesem Bundesgesetz ermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn sich nach Ablauf der Zeit, für die die Ermächtigung dazu erteilt wurde, keine Aufgabe für ~~das Bundesamt oder~~ die Landesämter/Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 stellt. Überdies kann die unverzügliche Löschung unterbleiben, wenn in Hinblick auf die Gruppierung oder den Betroffenen aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere aufgrund von verfassungsgefährdenden Aktivitäten im Ausland, erwartet werden kann, dass sie neuerlich Anlass zu einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z 1 oder 2 geben wird. ~~Das Bundesamt und die~~

~~Landesämter~~Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 haben diese Daten einmal jährlich daraufhin zu prüfen, ob ihre Weiterverarbeitung erforderlich ist. Wenn sich zwei Jahre nach Ablauf der Zeit, für die die Ermächtigung dazu erteilt wurde, keine Aufgabe für ~~das Bundesamt und die Landesämter~~die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 stellt, bedarf die Weiterverarbeitung für jeweils ein weiteres Jahr der Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten (§ 15). Nach Ablauf von sechs Jahren sind die Daten jedenfalls zu löschen.

(2) Wird der Betroffene nach Ende der Ermächtigung ~~vom Bundes- oder Landesamt~~ gemäß § 16 Abs. 2 von den Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 informiert, sind die nach diesem Bundesgesetz ermittelten personenbezogenen Daten unbeschadet von Abs. 1 für sechs Monate aufzubewahren; diese Frist verlängert sich um jenen Zeitraum, als die Information des Betroffenen nach § 16 Abs. 3 aufgeschoben wird. Darüber hinaus sind die Daten nicht vor Abschluss eines Rechtsschutzverfahrens zu löschen.

Kommentar:

Es gilt das zu § 1 Abs 3 Vorgebrachte. Ansonsten keine substantiellen Änderungen.

§ 14: Rechtsschutzbeauftragter

§ 14. (1) Dem Rechtsschutzbeauftragten (§ 91a SPG) obliegt der besondere Rechtsschutz bei den Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie die Kontrolle der Datenanwendung nach § 12 Abs. 6.

(2) ~~Das Bundesamt und die Landesämter~~Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3, denen sich eine Aufgabe gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 ~~und~~oder 2 stellt, haben vor der Durchführung der Aufgabe die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten im Wege des Bundesministers für Inneres einzuholen. Dasselbe gilt, wenn beabsichtigt ist, besondere Ermittlungsmaßnahmen nach § 11 zu setzen oder gemäß § 10 Abs. 4 ermittelte Daten weiterzuverarbeiten. Jede Einholung einer Ermächtigung ist entsprechend zu begründen, insbesondere sind darin die Gründe für den Einsatz einer Vertrauensperson (§ 11 Abs. 1 Z 2 iVm § 54 Abs. 3 und 3a SPG) anzuführen. Eine Ermächtigung darf nur in jenem Umfang und für jenen Zeitraum erteilt werden, der zur Erfüllung der Aufgabe voraussichtlich erforderlich ist, höchstens aber für die Dauer von sechs Monaten; Verlängerungen sind zulässig.

Kommentar:

Hier gilt das zu § 1 Abs 3 Vorgebrachte.

§ 15: Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten

§ 15. (1) ~~Das Bundesamt und die Landesämter~~ Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 haben dem Rechtsschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, ihm auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; insofern kann ihm gegenüber Amtsverschwiegenheit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte über die Identität von Personen nach Maßgabe des § 162 StPO.

(2) Dem Rechtsschutzbeauftragten ist jederzeit Gelegenheit zu geben, die Durchführung der in § 14 Abs. 2 genannten Maßnahmen zu überwachen und alle Räume zu betreten, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden. Darüber hinaus hat er im Rahmen seiner Aufgabenstellungen die Einhaltung der Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung nach § 13 zu überwachen.

(3) In Verfahren über Beschwerden von Betroffenen einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z 1 oder 2 vor der Datenschutzbehörde, den Verwaltungsgerichten sowie den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts kommt dem Rechtsschutzbeauftragten die Stellung einer mitbeteiligten Amtspartei zu.

(4) Der Rechtsschutzbeauftragte erstattet dem Bundesminister für Inneres jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Bericht über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach diesem Bundesgesetz.

Kommentar:

Hier gilt das zu § 1 Abs 3 Vorgebrachte.

§ 16: Information Betroffener

§ 16. (1) Nimmt der Rechtsschutzbeauftragte wahr, dass durch Verwenden personenbezogener Daten Rechte von Betroffenen einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z 1 oder 2 verletzt worden sind, die von dieser Datenverwendung keine Kenntnis haben, so ist er zu deren Information oder, sofern eine solche aus den Gründen des § 26 Abs. 2 DSG 2000 nicht erfolgen kann, zur Erhebung einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde nach § 90 SPG

verpflichtet. In einem solchen Verfahren vor der Datenschutzbehörde ist auf § 26 Abs. 2 DSG 2000 über die Beschränkung des Auskunftsrechtes Bedacht zu nehmen.

(2) Nach Ablauf der Zeit, für die die Ermächtigung erteilt wurde, ist der Betroffene einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z. 1 oder 2 ~~vom Bundes- oder Landesamt~~ von den Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 über Grund, Art und Dauer sowie die Rechtsgrundlage der gesetzten Maßnahmen zu informieren. Über die durchgeführte Information ist der Rechtsschutzbeauftragte in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Information kann mit Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten aufgeschoben werden, solange durch sie die Aufgabenerfüllung gefährdet wäre, und unterbleiben, wenn der Betroffene bereits nachweislich Kenntnis erlangt hat, die Information des Betroffenen unmöglich ist oder aus den Gründen des § 26 Abs. 2 DSG 2000 nicht erfolgen kann.

Kommentar:

Hier gilt das zu § 1 Abs 3 Vorgebrachte.

§ 17: Berichte über den polizeilichen Staatsschutz

§ 17. (1) Das Bundesamt hat unter Einbeziehung der Tätigkeiten der Landesämter für Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen jährlich einen Bericht zu erstellen, mit dem die Öffentlichkeit, unter Einhaltung von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, über aktuelle und mögliche staatsschutzrelevante Entwicklungen informiert wird.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit in dessen Sitzungen über Unterrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 erster Satz zu berichten.

(3) Über die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz sowie über die Information Betroffener nach § 16 hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit jedenfalls halbjährlich zu berichten.

~~(34)~~ Den Bericht des Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 15 Abs. 4 hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere

Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit ~~im Rahmen zu übermitteln.~~

(5) Der Rechtsschutzbeauftragte hat dem ständigen Unterausschuss des ~~Auskunfts-~~
~~Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der~~
~~verfassungsmäßigen Einrichtungen~~ und ~~Einsichtsrechtes nach Art. 52a Abs. 2 B-VG~~
~~zugänglich zu machen~~ ihrer Handlungsfähigkeit für Auskünfte über wesentliche
Entwicklungen zur Verfügung zu stehen; zudem steht es dem Rechtsschutzbeauftragten
frei, in solchen Angelegenheiten jederzeit von sich aus an den ständigen Unterausschuss
heranzutreten. In einem solchen Fall hat er seine Absicht dem Vorsitzenden des ständigen
Unterausschusses mitzuteilen, der für eine umgehende Einberufung sorgt.

Kommentar:

Abs 1: Hier gilt das zu § 1 Abs 3 Vorgebrachte.

Abs 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Berichtspflicht an den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit auch umfasst, über die Informationen nach § 8 PStSG zu berichten. Diese Bestimmung erscheint redundant, weil auch die Informationen nach § 8 zu den Aufgaben nach „diesem Bundesgesetz“ zählen, über deren Erfüllung schon nach dem bisher vorgeschlagenen Absatz 2 (nunmehr Absatz 3) dem ständigen Unterausschuss zu berichten ist.

Abs 4:

Hier handelt es sich um den Abs 3 der ursprünglichen Regierungsvorlage. Der BMI hat den Bericht des RSB dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zugänglich zu machen. Gestrichen wurde die Wortfolge "im Rahmen des Einsicht- und Auskunftsrechtes nach Art 52a B-VG". Es handelt sich um rein kosmetische Änderungen.

Abs 5:

Der RSB hat dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten für Auskünfte zur Verfügung zu stehen, zudem kann er jederzeit von sich aus an den ständigen Unterausschuss herantreten. Dieses Recht des RSB ist zwar begrüßenswert, vermag aber nicht die relativ schwache parlamentarische Kontrolle gegenüber den

weitgehenden autonomen Befugnissen gegenüber dem neu aufgestellten Nachrichtendienst zu kompensieren. Die Vertreter der Regierungsparteien betonen regelmäßig die Exkursionen der parlamentarischen Sicherheitssprecher (fast) aller im Parlament vertretenen Parteien insbesondere nach Norwegen. Es ist schwer verständlich, warum sich dann nicht einmal im Ansatz Erkenntnisse aus dem durchaus interessanten norwegischen Modell der parlamentarischen Kontrolle im Gesetzesentwurf finden.

§18: Inkrafttreten

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Kommentar:

Keine Änderungen.

§ 19: Sprachliche Gleichbehandlung

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Kommentar:

Keine Änderungen.

§ 20: Verweisungen

§ 20. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Kommentar:

Keine Änderungen.

§ 21: Übergangsbestimmungen

§ 21. (1) Vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilte Ermächtigungen gemäß § 91c Abs. 3 SPG in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten als Ermächtigungen gemäß § 14 Abs. 2 und bleiben bis zum festgesetzten Zeitpunkt, längstens bis zum 31. Dezember 2016, weiterhin gültig; für diese gelten die Lösungsfristen nach § 13.

(2) Personenbezogene Daten, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ~~vom Bundes- oder Landesamt~~von den Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 für die Aufgabe nach § 21 Abs. 3 SPG in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtmäßig ermittelt wurden, dürfen nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und 2 in der Datenanwendung gemäß § 12 verarbeitet werden.

(3) Lokale Datenanwendungen der Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grundlage des SPG geführt wurden, dürfen ausschließlich für die Zwecke der Übernahme von rechtmäßig verarbeiteten Daten in die Datenanwendung nach § 12 und der Durchführung von Abfragen nach Maßgabe anderer bundesgesetzlicher Regelungen oder unionsrechtlicher Vorschriften bis 1. Juli 2019 weitergeführt werden.

(4) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits Bedienstete ~~des Bundes oder Landesamtes~~der Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 sind, haben die in § 2 Abs. 3 vorgesehene spezielle Ausbildung für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung innerhalb von drei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens zu absolvieren.

Kommentar:

Hier gilt das zu § 1 Abs 3 Vorgebrachte.

§ 22: Vollziehung

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Kommentar:

Keine Änderungen.

II. Sicherheitspolizeigesetz

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird:

Vorbemerkung zu den einzelnen Bestimmungen:

An dieser Stelle erfolgt die Weitergabe der SPG Änderungen in der Fassung des Gesamtändernden Abänderungsantrages zur Regierungsvorlage und unter Kenntlichmachung der Änderungen im Vergleich zur Regierungsvorlage. Zu den wichtigsten substantiellen Änderungen im SPG sind die Kommentare nach der Wiedergabe bzw. in der Zusammenfassung formuliert.

Die Änderungen im Einzelnen:

Artikel 2

Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2014 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 97/2014, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 25 das Wort „Kriminalpolizeiliche“ durch das Wort „Sicherheitspolizeiliche“ ersetzt und es entfällt der Eintrag „§ 93a Information verfassungsmäßiger Einrichtungen“.*
- 2. In § 6 Abs. 1 zweiter Satz werden nach dem Wort „Bundeskriminalamtes“ die Wortfolge „und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“ sowie nach dem Wort „erfolgt“ das Wort „jeweils“ eingefügt und es wird das Wort „Organisationseinheit“ durch das Wort „Organisationseinheiten“ ersetzt.*
- 3. Dem § 13a wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, ist der offene Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes zulässig. Vor Beginn der Aufzeichnung ist der Einsatz auf solche Weise anzukündigen, dass er dem Betroffenen bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur

Verfolgung von strafbaren Handlungen, die sich während der Amtshandlung ereignet haben, sowie zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ausgewertet werden. Bis zu ihrer Auswertung und Löschung sind die Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen des § 14 DSGVO vor unberechtigter Verwendung, insbesondere durch Protokollierung jedes Zugriffs und Verschlüsselung der Daten, zu sichern. Sie sind nach sechs Monaten zu löschen; kommt es innerhalb dieser Frist wegen der Amtshandlung zu einem Rechtsschutzverfahren, so sind die Aufzeichnungen erst nach Abschluss dieses Verfahrens zu löschen. Bei jeglichem Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zum Anlass wahren.“

4. *In § 20 wird das Wort „kriminalpolizeiliche“ durch das Wort „sicherheitspolizeiliche“ ersetzt.*

5. *Nach § 21 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Den Sicherheitsbehörden obliegen die Abwehr und Beendigung von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum auch an Bord von Zivilluftfahrzeugen, soweit sich ihre Organe auf begründetes Ersuchen des Luftfahrzeughalters oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an Bord befinden und Völkerrecht dem nicht entgegensteht.“

6. *Die §§ 21 Abs. 3, 63 Abs. 1a und 1b, 91c Abs. 3 sowie 93a samt Überschrift entfallen.*

7. *In der Überschrift zu § 25 wird das Wort „Kriminalpolizeiliche“ durch das Wort „Sicherheitspolizeiliche“ ersetzt.*

8. *In § 53 entfallen in Abs. 1 die Z 2a und 7 und es wird am Ende der Z 6 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, in Abs. 3 entfallen der Beistrich nach dem Wort „Angriffe“ und die Wortfolge „für die erweiterte Gefahrenerforschung unter den Voraussetzungen nach Abs. 1“ und in Abs. 5 entfällt die Wortfolge „für die erweiterte Gefahrenerforschung (§ 21 Abs. 3)“.*

9. *In § 53 Abs. 3b wird nach der Wortfolge „die internationale Mobilteilnehmerkennung (IMSI) der“ die Wortfolge „vom Gefährder oder“ eingefügt.*

10. *In § 53 Abs. 4 wird die Wortfolge „auf allgemein“ durch die Wortfolge „etwa auf im Internet öffentlich“ ersetzt.*

11. *In § 53a entfällt in Abs. 1 die Wortfolge „den Personen- und Objektschutz und“.*

12. *Nach § 53a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Die Sicherheitsbehörden dürfen für den Personen- und Objektschutz Erreichbarkeits- und Identifikationsdaten über die gefährdete natürliche oder juristische Person, die erforderlichen Sachdaten einschließlich KFZ-Kennzeichen zu den zu schützenden Objekten, Angaben zu Zeit, Ort, Grund und Art des Einschreitens sowie Verwaltungsdaten verarbeiten.“

13. Nach § 53a Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Datenanwendungen nach Abs. 1a zum Schutz von verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit (§ 22 Abs. 1 Z 2), der Vertreter ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte (§ 22 Abs. 1 Z 3) sowie von kritischen Infrastrukturen (§ 22 Abs. 1 Z 6) dürfen der Bundesminister für Inneres und die Landespolizeidirektionen als datenschutzrechtliche Auftraggeber in einem vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung betriebenen Informationsverbundsystem führen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1a verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitspolizei und Strafrechtspflege, an Staatsanwaltschaften und ordentliche Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege, darüber hinaus an Dienststellen inländischer Behörden, soweit dies eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe ist, an ausländische Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorganisationen (§ 2 Abs. 2 und 3 PolKG) entsprechend den Bestimmungen über die internationale polizeiliche Amtshilfe und im Übrigen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.“

14. In § 54 entfallen in Abs. 2 die Z 1 sowie in Abs. 4 die Wortfolge „und zur erweiterten Gefahrenerforschung (§ 21 Abs. 3)“.

15. § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Einholen von Auskünften durch die Sicherheitsbehörde ohne Hinweis gemäß Abs. 1 oder im Auftrag der Sicherheitsbehörde durch andere Personen (Vertrauenspersonen), die ihren Auftrag weder offen legen noch erkennen lassen, ist zulässig, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gefährdet oder erheblich erschwert wäre (verdeckte Ermittlung).“

16. Nach § 54 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Vertrauensperson ist von der Sicherheitsbehörde zu führen und regelmäßig zu überwachen. Ihr Einsatz und dessen nähere Umstände sowie Auskünfte und Mitteilungen,

die durch sie erlangt werden, sind zu dokumentieren (§ 13a), sofern diese für die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein können.“

17. *In § 54 Abs. 5 wird im ersten Satz vor der Wortfolge „einer Zusammenkunft“ die Wortfolge „oder im Zusammenhang mit“ eingefügt und der letzte Satz lautet:*

„Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr und Verfolgung gefährlicher Angriffe sowie zur Verfolgung strafbarer Handlungen in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung, nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG, § 3 AbzeichenG sowie § 3 Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, die sich im Zusammenhang mit oder während der Zusammenkunft ereignen, verwendet werden.“

18. *In § 58b Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Asylverfahren“ durch die Wortfolge „Verfahren nach § 3 BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012,“ ersetzt.*

19. *§ 59 Abs. 2 lautet:*

„(2) Jede Abfrage und Übermittlung personenbezogener Daten aus der Zentralen Informationssammlung und den übrigen Informationsverbundsystemen ist so zu protokollieren, dass eine Zuordnung der Abfrage oder Übermittlung zu einem bestimmten Organwalter möglich ist. Die Zuordnung zu einem bestimmten Organwalter ist bei automatisierten Abfragen nicht erforderlich. Von der Protokollierung gänzlich ausgenommen sind automatisierte Abfragen gemäß § 54 Abs. 4b, es sei denn, es handelt sich um einen Treffer. Die Protokollaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen.“

20. *Nach § 75 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, eine nach den Bestimmungen der StPO ermittelte Spur, die einer Person, die im Verdacht steht, eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung begangen zu haben, zugehört oder zugehören dürfte, und deren Ermittlung durch erkennungsdienstliche Maßnahmen erfolgen könnte (§ 64 Abs. 2), zum Zweck ihrer Zuordnung zu einer Person in der Zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz zu verarbeiten. Zur Spur dürfen auch Verwaltungsdaten verarbeitet werden. Die Daten sind zu löschen, wenn der für die Speicherung maßgebliche Verdacht nicht mehr besteht oder der bezughabende Akt im Dienste der Strafrechtspflege zu löschen ist (§ 13a Abs. 2).“

21. *In § 75 Abs. 2 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „zu benützen“ die Wortfolge „und zu vergleichen“ eingefügt, im zweiten Satz vor dem Wort „Übermittlungen“ die*

Wortfolge „Abfragen und“ eingefügt sowie das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 und 1a“ ersetzt.

22. Nach § 80 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Sofern Auskunft über die gemäß § 75 Abs. 1a verarbeiteten Daten begehrt wird, sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, gegen Kostenersatz (Abs. 1 letzter Satz) vom Auskunftswerber Abbildungen oder Papillarlinienabdrücke herzustellen oder seine DNA zu ermitteln, und diese Daten mit den gemäß § 75 Abs. 1a verarbeiteten Daten zu vergleichen. Von der Erteilung der Auskunft ist abzusehen, wenn der Auskunftswerber an der Ermittlung dieser Daten nicht mitgewirkt oder er den Kostenersatz nicht geleistet hat. Die aus Anlass des Auskunftsverlangens ermittelten Daten über den Auskunftswerber sind gesondert zu verwahren und dürfen innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, im Falle der Erhebung einer Beschwerde gemäß § 31 DSG 2000 an die Datenschutzbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, nicht vernichtet werden.“

23. In § 91a Abs. 1 werden das Wort „zwei“ durch die Wortfolge „der erforderlichen Anzahl von“ und die Wortfolge „nach dem Sicherheitspolizeigesetz“ durch die Wortfolge „auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei“ ersetzt.

24. § 91a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter haben gleiche Rechte und Pflichten. Im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. I Nr. xx/201x) haben sie sich regelmäßig über ihre Wahrnehmungen zu unterrichten und in grundsätzlichen Fragen der Aufgabenerfüllung eine einvernehmliche Vorgangsweise anzustreben. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Nationalrates sowie der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Zumindest bei einem Stellvertreter muss es sich um eine Person handeln, die als Richter oder Staatsanwalt mindestens zehn Jahre tätig war und nicht gemäß § 91b Abs. 1 zweiter Satz ausgeschlossen ist.“

25. § 91b Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Inneres stellt dem Rechtsschutzbeauftragten und seinen Stellvertretern die zur Bewältigung der administrativen Tätigkeit notwendigen Personal- und Sacherfordernisse zur Verfügung, wobei diese den jeweiligen gesetzlichen Aufgaben adäquat anzupassen sind. Zur Gewährung der Unabhängigkeit sind dem Rechtsschutzbeauftragten Büroräumlichkeiten außerhalb des Raumverbundes der

Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit oder einer ihr nachgeordneten Sicherheitsbehörde zur Verfügung zu stellen. Dem Rechtsschutzbeauftragten und seinen Stellvertretern gebührt für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Entschädigung. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, mit Verordnung Pauschalsätze für die Bemessung dieser Entschädigung festzusetzen.“

24-26. In § 91c Abs. 1 wird im ersten Satz das Zitat „(§ 54 Abs. 3)“ durch das Zitat „(§ 54 Abs. 3 und 3a)“ ersetzt, es entfällt der zweite Satz und es wird das Wort „Kennzeichnerkennungsgeräten“ durch das Wort „Kennzeichenerkennungsgeräten“ ersetzt.

25-27. § 91d Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte über die Identität von Personen nach Maßgabe des § 162 StPO.“

26-28. In § 91d wird in Abs. 3 der Satz „In einem solchen Verfahren vor der Datenschutzbehörde ist auf § 26 Abs. 2 DSGVO über die Beschränkung des Auskunftsrechtes Bedacht zu nehmen.“ angefügt; in Abs. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und es entfällt die Wortfolge „insbesondere ist darin auf Ermächtigungen nach § 91c Abs. 3 Bezug zu nehmen.“

27-29. Dem §-94 werden folgende Abs.-38 und 39 angefügt:

(38) Die §§-13a Abs.-3, 20, 21 Abs.-2a, die Überschrift des §-25, die §§-54 Abs.-5, 58b Abs.-2, 59-Abs.-2, 75 Abs.-1a und 2, 80 Abs.-1a sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu §-25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.-I Nr. XX/2015201x treten mit 1. JännerMärz 2016 in Kraft.

(39) Die §§-6-Abs.-1, 53 Abs.-1, 3, 3b, 4 und 5, 53a Abs.-1, 1a und 5a, 54 Abs.-2, 3, 3a und 4, 91a Abs.-1 und 2, 91b Abs. 3, 91c Abs.-1, 91d Abs.-1, 3 und 4, 96 Abs.-8 und 9 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.-I Nr. XX/2015 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§-21 Abs.-3, 63 Abs.-1a und 1b, 91c Abs.-3 und 93a samt Überschrift außer Kraft.“

28-30. Dem §-96 ~~wird folgender~~ werden folgende Abs.-8 und 9 angefügt:

„(8) Daten, die auf Grundlage des §-53a Abs.-1 in der Fassung vor BGBl.-I Nr.-xx/20xx für den Personen- und Objektschutz bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl.-I Nr.-xx/20xx verarbeitet wurden, dürfen auf Grundlage des § 53a Abs.-1a in der Fassung BGBl.-I Nr.-xx/20xx weiterverarbeitet sowie unter den Voraussetzungen des

§-53a Abs.-5a in der Fassung BGBl.-I Nr.-xx/20xx auch im Informationsverbundsystem geführt werden.“

31. (9) § 91a Abs. 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x kommt bei Neu- oder Wiederbestellung eines Stellvertreters des Rechtsschutzbeauftragten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x zur Anwendung.“

29-32. Dem §-97 wird folgender Abs.-4 angefügt:

„(4) §-13a Abs.-3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.-I Nr.-XX/~~2015~~201x tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

Kommentar:

ad Z 24 betreffend § 91a Abs 2 SPG und Z 25 betreffend § 91b Abs 3 SPG:

Der Umstand, dass sich der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes regelmäßig austauschen und in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Aufgabenerfüllung eine einheitliche Vorgehensweise anstreben sollen, macht aus dieser Konstruktion noch keinen Rechtsschutzsenat, wie die Bundesregierung gegenüber der Presse verlautbart hat.

Die gewählte Formulierung, dass der RSB und seine Stellvertreter „für die Aufgabenerfüllung eine einheitliche Vorgehensweise anstreben sollen“ ist eine Absichtserklärung und setzt in keinem Fall voraus, dass die Genehmigung einer Maßnahme als Mehrheitsentscheidung eines „Senats“ ergehen muss. Mit einer echten richterlichen Kontrolle (und den verfassungsmäßigen richterlichen Unabhängigkeits-Garantien) oder zumindest einer Entscheidung über eine Genehmigung von Ermittlungsmaßnahmen im Kollegium (was die Qualität der Entscheidungsfindung durchaus erhöhen könnte) hat dieser Vorschlag nichts zu tun. Daran ändert auch nichts, dass zumindest ein Stellvertreter mindestens zehn Jahre lang als Richter oder Staatsanwalt tätig gewesen sein muss. Diese Voraussetzung wiederum erinnert stark an die – in Österreich über fast drei Jahrzehnte gepflegte – Institution der sogenannten „Kollegialorgane mit richterlichem Einschlag“.

Diese Konstruktion wurde erst kürzlich durch das Inkrafttreten der großen Verwaltungsreform 2012 mit 1.1.2014 restlos aufgegeben und die früher in der Verwaltung nicht selten als Rechtsmittelinstanz eingerichteten „Kollegialorgane mit richterlichem Einschlag“ wurden mit der Aufhebung von Art 133 Z 4 B-VG abgeschafft. Deren Aufgaben

wurden dem neuen Bundesverwaltungsgericht übertragen, welches zum Teil in Spezialsenaten den Rechtsschutz wahrnimmt. Die Institution des Rechtsschutzbeauftragten beim BM.I nun in einer Weise zu gestalten, die aus guten Gründen mit breitem Konsens abgeschafft wurde, ist systemwidrig und nicht sinnvoll.

Bezüglich der Grundsatzkritik an einer nicht vorhandenen richterlichen Kontrolle sei hier auf die Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf und der Regierungsvorlage zu verweisen. Es sei daran erinnert, dass der AK Vorrat stets gefordert hat, eine duale Lösung anzustreben, wie sie bei der weiteren Einschränkung des Bankgeheimnisses umgesetzt wurde, bei der ein Rechtsschutzbeauftragter operativ vorab kontrolliert und zusätzlich bei bestimmten in Grundrechte eingreifenden Maßnahmen eine Genehmigung des Bundesfinanzgerichts erteilt werden muss, gegen die ein (nicht aufschiebendes) Rechtsmittel zulässig ist.

Dass es nunmehr zu einer räumlichen Trennung zwischen dem Büro des Rechtsschutzbeauftragten und den Arbeitsräumlichkeiten der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit oder einer ihr nachgeordneten Behörde kommt, ist im Hinblick auf die Unabhängigkeit des RSB ein Schritt in die richtige Richtung, aber nicht die Lösung. Denkbar wäre beispielsweise, den Rechtsschutzbeauftragten beim BM.I ähnlich dem Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) überhaupt einer anderen Sektion des BM.I anstatt in der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit zu unterstellen. Eine noch weitergehende Lösung könnte sein, die Rechtsschutzbeauftragten der verschiedenen Ressorts (BMJ, BMLV, BMF und BM.I) an einer „neutralen“ Stelle zusammen zu fassen und dort auch Synergien zu nutzen.

Aus Sicht des AK Vorrat könnte beispielsweise die Sektion „Verfassungsdienst“ im Bundeskanzleramt eine Plattform für (echte) unabhängige Rechtsschutzbeauftragte zu den verschiedenen Ministerien und Aufgaben sein. Die richterliche Kontrolle würde aber auch dadurch nicht obsolet, wie insbesondere die Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz nach der Strafprozessordnung zeigen. Auch dort ist der RSB eine zusätzliche Rechtsschutzeinrichtung, die in keinem Fall eine richterliche Genehmigung für die Ausübung von Befugnissen nach der StPO ersetzt.

ad Z 29 betreffend § 94 Abs 38 und 39 SPG:

Die Bestimmungen über Body Worn Cameras (§ 13a Abs 3 SPG) und über die Abwehr und Beendigung gefährlicher Angriffe an Bord von Zivilluftfahrzeugen (§ 21 Abs 2a SPG) treten erst mit 1. März 2016 in Kraft. Gleiches gilt für § 75 Abs 1a und 2 SPG, der die

Datenverarbeitung von Spuren, die nach der StPO ermittelt wurden, betrifft sowie § 80 Abs 1a SPG (Auskunftsrecht bzgl gem § 75 Abs 1a SPG verarbeiteten Daten).

ad Z 30 betreffend § 96 Abs 8 und 9 SPG:

Auch bei Neu- oder Wiederbestellung eines Stellvertreters des RSB wird sichergestellt, dass mindestens ein Stellvertreter mindestens zehn Jahre lang als Richter oder Staatsanwalt tätig war. Die Kritik über das Konzept des RSB anstatt einer echten richterlichen Kontrolle bleibt unverändert aufrecht.

III. Telekommunikationsgesetz

Die Änderungen am Telekommunikationsgesetz 2003 im Einzelnen:

1. *In § 90 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „§ 53 Abs. 3a Z 1 SPG“ die Wortfolge „und § 11 Abs. 1 Z 5 Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. I Nr. xx/2016“ eingefügt.*
2. *In § 93 Abs. 3 wird im zweiten Satz die Wortfolge „Nachrichten und der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung“ durch die Wortfolge „Nachrichten, der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und der Auskunft über Daten nach § 11 Abs. 1 Z 7 PStSG“ ersetzt.*
3. *In § 94 Abs. 1 lautet der erste Satz:*
„(1) Der Anbieter ist nach Maßgabe der gemäß Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen verpflichtet, alle Einrichtungen bereitzustellen, die zur Überwachung von Nachrichten und zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach den Bestimmungen der StPO sowie zur Auskunft über Daten nach § 11 Abs. 1 Z 7 PStSG erforderlich sind.“
4. *In § 94 Abs. 2 lautet der erste Satz:*
„(2) Der Anbieter ist verpflichtet, an der Überwachung von Nachrichten und der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach den Bestimmungen der StPO sowie an der Auskunft über Daten nach § 11 Abs. 1 Z 7 PStSG im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.“
5. *In § 94 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „StPO sowie des SPG“ durch die Wortfolge „StPO, des SPG sowie des PStSG“ ersetzt.*
6. *In § 99 wird in Abs. 1 zweiter Satz die Wortfolge „StPO sowie des SPG“ durch*

die Wortfolge „StPO, des SPG sowie des PStSG“ ersetzt, in Abs. 5 Z 3 nach der Wortfolge „§ 53 Abs. 3a und 3b SPG“ die Wortfolge „sowie § 11 Abs. 1 Z 5 PStSG“ und in Z 4 nach der Wortfolge „§ 53 Abs. 3a Z 3 SPG“ die Wortfolge „sowie § 11 Abs. 1 Z 5 PStSG“ eingefügt und am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie folgende Z 5 angefügt:

„5. Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Z 7 PStSG.“

7. Dem § 137 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) §§ 90 Abs. 7, 93 Abs. 3, 94 Abs. 1, 2 und 4 sowie 99 Abs. 1 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Begründung:

Zu Z 1 bis 6:

Mit der Anpassung der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 an das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG) soll sichergestellt werden, dass einerseits die Grundlage für die Erteilung der Auskünfte zu § 11 Abs. 1 Z 5 und 7 PStSG auf Seiten der Anbieter gegeben ist und andererseits die Auskunftsverlangen über die – eine sichere Übermittlung gewährleistende – Durchlaufstelle nach § 94 abgewickelt werden können.

Zu Z 7:

Die Bestimmungen des TKG 2003 sollen gleichzeitig mit dem PStSG in Kraft treten.

Kommentar:

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im TKG:

Unbeschadet der allgemeinen und besonderen Kritik am PStSG und insbesondere am fehlenden richterlichen Rechtsschutz ist es grundsätzlich wichtig und richtig, dass neue Befugnisse zum Eingriff in das Kommunikationsgeheimnis ausschließlich über den sicheren und (für die Rechtsschutzorgane) nachvollziehbaren Weg der Durchlaufstelle abgewickelt werden. Dass die Befugnisse auch im § 99 Abs. 5 TKG aufgezählt werden, ist rechtlich durch die lex specialis des § 99 Abs. 1 TKG geboten, der eine abschließende Aufzählung der Fälle zulässiger Datenverwendung im TKG selbst normiert. Insofern sind die im TKG vorgeschlagenen Änderungen wohl zu begrüßen, was jedoch nichts an der Kritik ändert, dass die Befugnisse selbst angesichts der bestehenden Mittel überschießend erscheinen und die Erläuterungen keine Argumente oder gar Belege dafür

liefern, warum die neuen Befugnisse im Vergleich zum Status Quo erforderlich sein sollten.

Schließlich ist auch im Zusammenhang mit der Abwicklung der Auskünfte über die Durchlaufstelle auf ein bestehendes Problem hinzuweisen, nämlich die Zulässigkeit zur kompletten Umgehung der Durchlaufstelle in Fällen von „Gefahr im Verzug“. Hier sollte dringend eingeführt werden, dass in solchen Fällen zumindest eine Nachmeldung über die DLS zu erfolgen hat, auch damit die in der DLS automatisch erzeugten Statistikwerte nicht verfälscht werden.

IV. Zusammenfassung

- Die **Kritik am schwachen Rechtsschutzsystem ist weiterhin aufrecht zu halten**. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird grundsätzlich auf die Stellungnahmen des AKVorrat zum ersten Begutachtungsentwurf¹ sowie zur Regierungsvorlage vom Sommer 2015² verwiesen. Ausdrücklich wird festgehalten, dass diese Kritik sich gegen die Struktur des Rechtsschutzes richtet und nicht gegen die Person des derzeitigen Amtsinhabers als Rechtsschutzbeauftragter beim Innenministerium. An dieser Stelle sei nochmals angemerkt, dass beim kürzlich vor der Sommerpause verabschiedeten „Bankenpaket“ im Zusammenhang mit **Eingriffen in das Bankgeheimnis neben einer begleitenden Kontrolle durch einen (beim BMF neu geschaffenen) Rechtsschutzbeauftragten eine vollwertige richterliche Kontrolle durch das Bundesfinanzgericht geschaffen wurde**. Dies gilt auch für Auskünfte über Zugangsdaten (IP-Adresse und Teilnehmer) im Rahmen von Finanzstrafverfahren, also einer Befugnis, die auch im SPG und im PStSG – allerdings dort ohne richterliche Kontrolle – verankert ist. Die dort offenbar gewonnenen Einsichten sollte der Gesetzgeber auch auf schwerwiegende Grundrechtseingriffe durch Sicherheitsbehörden anwenden. Wie oben schon erwähnt hat das Erfordernis einer abgestimmten Vorgangsweise des Rechtsschutzbeauftragten und seinen StellvertreterInnen bei der Genehmigung von Ermittlungsbefugnissen nichts mit einer echten richterlichen Kontrolle oder auch nur einer echten Senatsentscheidung zu tun. Daran ändert auch nichts, dass zumindest einer der Stellvertreter des Rechtsschutzbeauftragten mindestens zehn Jahre lang als

1 siehe [https://www.akvorrat.at/sites/default/files/AKVorrat-Stellungnahme-Polizeiliches%20Staatsschutzgesetz%20-%20PStSG Entwurf BM%20I Stellungnahme.pdf](https://www.akvorrat.at/sites/default/files/AKVorrat-Stellungnahme-Polizeiliches%20Staatsschutzgesetz%20-%20PStSG%20Entwurf%20BM%20I%20Stellungnahme.pdf)

2 siehe https://www.akvorrat.at/sites/default/files/AKVorrat_PStSG_Stellungnahme_RV.pdf

Richter oder Staatsanwalt tätig gewesen sein muss und dass getrennte Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

- Der Austausch des Begriffes "weltanschaulich motivierte Kriminalität" mit dem synonymen, aber emotional stärker aufgeladenen Begriff "ideologisch motivierte Kriminalität" im PStSG ändert nichts an den komplizierten und verschachtelten Tatbeständen. Eine weitere Reduktion der Straftatbestände, die nach § 6 PStSG einen „verfassungsgefährdenden Angriff“ definieren, enthalten die Änderungsvorschläge – entgegen den Ankündigungen der Bundesregierung gegenüber den Medien – allerdings nicht.
- Das PStSG soll weiterhin mit 01. Juli 2016 in Kraft treten, allerdings wurde die Beschlussfassung im Innenausschuss am 1. Dezember 2015 für weitere Beratungen vertagt. Durch den Einsatz des AKVorrat wurde also zumindest ein wenig Zeit für weitere Diskussionen im parlamentarischen Prozess gewonnen. Zuletzt wurde von Vertretern der Regierungsparteien angekündigt, dass die finale Beschlussfassung im Parlament Ende Jänner stattfinden soll. Es bleibt zu hoffen, dass bis dahin entweder noch – anders als bisher – mit substantiellen Änderungen auf die breite Kritik der Zivilgesellschaft reagiert wird, oder sich ansonsten auch innerhalb der Regierungsparteien genügend mutige Abgeordnete finden, die dem Gesetzesvorschlag in der vorliegenden Form nicht zustimmen.
- Insgesamt ist zu sehen, dass mit dem „Gesamtändernden Abänderungsantrag“ zur Regierungsvorlage auf die Kritik der Zivilgesellschaft und diversen Stakeholdern nicht reagiert wurde. Wenngleich an manchen Stellen kosmetische Änderungen vorgenommen wurden, hat sich substantiell kaum etwas verbessert. Die mangelnde Transparenz und der schwache Rechtsschutz bleiben ebenso wie die zu weit gefassten Befugnisse aufrecht. Der AKVorrat wird somit, als Stimme der Zivilgesellschaft, seine Arbeit zum Staatsschutz unbeirrt fortführen.